

# Geschäftsbedingungen zum Erwerb von Nutzungslizenzen zur WBThek

## Präambel

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lizenzerwerbe durch Lizenznehmer der WBThek. Lizenznehmer buchen beim Vertragspartner (im folgenden VP genannt) die Lizenzen für Nutzer der WBThek, die durch den Lizenznehmer definiert werden.

Betreiber und Urheber der WBThek bzw. der zugehörigen E-Learning-Plattform ist GOING PUBLIC! Akademie für Finanzberatung AG, Dudenstraße 10, 10965 Berlin, im Folgenden „GOING PUBLIC!“ genannt.

Für die Nutzer gelten die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der E-Learning-Plattform GOING PUBLIC!“, die bei dem ersten Aufruf der WBThek zu bestätigen sind.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Nutzung der WBThek durch den VP an den Lizenznehmer sowie die durch diesen benannten Nutzer auf Zeit. Der Nutzungsumfang wird durch diese Geschäftsbedingungen festgelegt.
- (2) Die WBThek wird ausschließlich online zur Verfügung gestellt.
- (3) Die WBThek umfasst die auf der Homepage [www.wbthek.de](http://www.wbthek.de) bzw. [www.akademie-fuer-finanzberatung.de](http://www.akademie-fuer-finanzberatung.de) in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen. Der Lizenznehmer kann der Leistungsbeschreibung entnehmen, unter welchen Browsern die WBThek auf Funktionsfähigkeit aktuell getestet wurde.
- (4) Die WBThek wird von GOING PUBLIC! regelmäßig – i.d.R. einmal im Kalenderjahr - aktuellen Entwicklungen (z.B. steuerlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen) angepasst. Diese Anpassungen sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (5) Erfordern die Anpassungen auch grundlegende Änderungen der Inhalte, können bestimmte Themen aus der WBThek temporär entfernt werden. Jeder durch den Lizenznehmer gemeldete Nutzer wird für das betreffende Kalenderjahr vollständig als Nutzer im Rahmen der erworbenen Lizenz gewertet und kann unterjährig nicht gegen andere Nutzer ausgetauscht werden.
- (6) Die Nutzer werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit deaktiviert.

## § 2 Inhaber von Rechten, Einräumung von Rechten, Vervielfältigung

- (1) Die WBThek ist Eigentum von GOING PUBLIC!. Sie ist urheberrechtlich geschützt.
- (2) Der VP räumt dem Lizenznehmer für die Dauer der Laufzeit des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche entgeltliche Recht ein, die WBThek im Rahmen dieser Bestimmungen zu nutzen. Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die Nutzer.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine weitere Nutzung der WBThek durch die Nutzer untersagt.

## § 3 Weitergabe

- (1) Der Lizenznehmer darf die WBThek selbst nutzen sowie die Nutzungsrechte unentgeltlich an die von ihm gemeldeten Nutzer übertragen. Eine geschäftsmäßige Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, die WBThek an Dritte zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
- (2) Für jeden Verstoß gegen das Weitergabeverbot aus Absatz (1) verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer pauschalen Vertragsstrafe von 2.500,00 € unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zur WBThek geheim zu halten und diese keinem Dritten zur Kenntnis zu bringen bzw. einen Zugriff auf diese durch Dritte zu verhindern. Wird dem Lizenznehmer bekannt, dass Dritte Kenntnis von diesen Daten erhalten haben oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die Zugangsdaten zu ändern. Der VP ist berechtigt, den Zugang sperren zu lassen, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung des Datenzugriffs besteht. Der Lizenznehmer trägt alle Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu den persönlichen Zugangsdaten entstehen.



#### **§ 4 Abrechnung und Anpassung der Nutzungsentgelte**

- (1) Die Abrechnungen der Nutzungsentgelte erfolgen – sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde – jährlich im Voraus durch den VP.
- (2) Jeder Nutzer, der über die Mindest-Anzahl von Lizenzen hinaus unterjährig neu gemeldet wird, wird für das betreffende Kalenderjahr vollständig als Nutzer im Rahmen der erworbenen Lizenz gewertet.
- (3) Werden Nutzer unterjährig abgemeldet, so reduziert das nicht den Rechnungsbetrag des betreffenden Kalenderjahres.
- (4) Die vereinbarten Nutzungsentgelte können maximal einmal jährlich durch den VP erhöht werden. Die Erhöhung gilt ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres und ist mit einem Vorlauf von 3 Monaten zum Jahresende anzuzeigen.
- (5) Liegt die prozentuale Erhöhung des neuen Entgelts gemessen am Vorjahresentgelt oberhalb der Preisniveauaussteigerung gemessen an dem harmonisierten Verbraucherpreisindex, so hat der Lizenznehmer ein Kündigungsrecht, das für diesen Fall mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende auszuüben ist.
- (6) Ist der Lizenznehmer mit mehr als einer fälligen Zahlung aus dieser Vereinbarung in Verzug, so kann der VP die Leistungen zurückhalten und die Zugänge zur WBThek für alle Nutzer sperren lassen. Diese Zurückbehaltung hat keinen Einfluss auf die nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte.

#### **§ 5 Einsatz in Schulungen und Seminaren**

Der Einsatz der WBThek in Schulungen, Seminaren, Präsentationen o.ä. ist untersagt. Einsätze bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem VP.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Für die Richtigkeit und Aktualität der Inhalte kann trotz größtmöglicher Sorgfalt bei Erstellung und Aktualisierung keine Gewähr übernommen werden. Berechnungen dienen lediglich der Verdeutlichung von Inhalten und können ggf. nur Annäherungswerte darstellen. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beratungen, Sachbearbeitungen, Analysen und anderen Tätigkeiten bleiben alleine die Nutzer verantwortlich.
- (2) Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der VP unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den VP oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VP beruhen.
- (3) Im Übrigen haftet der VP nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der VP nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.
- (4) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der VP auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig auf das Fünffache des jährlichen Entgelts beschränkt sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Miete von vergleichbaren Leistungen typischerweise gerechnet werden muss.
- (5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- (6) Der VP haftet nicht für die Funktionalität und Fehlerfreiheit der eingebundenen Soft- und Hardware von Drittunternehmen, für deren Nutzung ggf. gesonderte Nutzungsbedingungen gelten. Für die Verfügbarkeit der ggf. mit der WBThek verbundenen Leistungen wird keine Gewähr übernommen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **§ 7 Obhutspflicht**

Verletzt ein Nutzer oder Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht von GOING PUBLIC!, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere GOING PUBLIC! unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis setzen.



## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die für die Vertragsbearbeitung und -abwicklung notwendigen Daten werden im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und gespeichert. Sofern für die Vertragsbearbeitung und -abwicklung nötig, werden die Daten gegebenenfalls an verbundene Unternehmen sowie Dritte zur Vertragsbearbeitung und -abwicklung eingeschaltete Unternehmen weitergegeben. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.
- (2) Der VP ist berechtigt, die persönlichen Daten zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung im Rahmen eines Datenaustausches an verbundene Unternehmen zu übermitteln.

## **§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Durchführung oder Abwicklung dieses Vertragsverhältnis entstehen, der Geschäftssitz des VP als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Als Erfüllungsort gilt Berlin.

## **§ 10 Änderung dieser Geschäftsbedingungen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer in Textform bekannt gegeben. Hat der Lizenznehmer dem VP im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt und sich mit elektronischer Kommunikation einverstanden erklärt, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Lizenznehmer erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der VP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Lizenznehmer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksam ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

Stand: 23. November 2020

